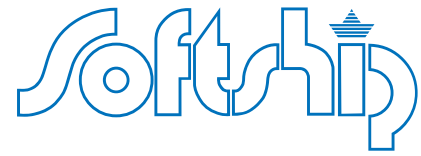


# Entsprechenserklärung nach §289A HGB





## **ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG § 289A HGB**

Gemäß dem neu eingeführten § 289a HGB sind börsennotierte Aktiengesellschaften verpflichtet, eine Erklärung zur Unternehmensführung wahlweise in ihrem Lagebericht abzugeben oder auf ihrer Internetseite der Öffentlichkeit zugänglich machen.

In der Erklärung zur Unternehmensführung müssen sich die Entsprechenserklärung gemäß § 161 AktG, relevante Angaben zu Unternehmensführungspraktiken, eine Beschreibung der Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie Angaben zu Zusammensetzung und Arbeitsweise von deren Ausschüssen wiederfinden.

### **Entsprechenserklärung zum DCGK nach § 161 AktG**

Mit Beschluss vom **17.11.2009** erklären Vorstand und Aufsichtsrat der Softship AG, dass den Empfehlungen der "Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex" in der Fassung vom 18.06.2009 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wird:

**Zu 3.8:** Die bestehende D & O-Versicherung für den Aufsichtsrat wird ohne Selbstbeteiligung fortgesetzt. Die Vergütung für den Aufsichtsrat ist so niedrig, dass weitere Belastungen in Form eines Selbstbehalts nicht gerechtfertigt werden können.

**Zu 4.2.1:** Der Vorstand besteht aus zwei gleichberechtigten Mitgliedern ohne Vorsitzenden oder Sprecher. Die beiden Vorstände arbeiten eng zusammen. Bei der Größe des Unternehmens und des Vorstandes wird ein Vorsitzender oder Sprecher nicht benötigt und vom Vorstand nicht gewünscht.

**Zu 5.1.2:** Es wird keine Altersgrenze für Vorstandsmitglieder festgelegt. Das Unternehmen sieht für eine solche Grenze bei dem derzeitigen Gremium keinen Sinn. Anstelle von formalen Regelungen soll allein die fachliche Eignung ausschlaggebend sein.

**Zu 5.3:** Der Aufsichtsrat wird Ausschüsse nur bilden, wenn es auf Grund der Unternehmensgröße sinnvoll erscheint. Weder die Größe des Aufsichtsrats mit 3 Mitgliedern, noch die Größe des Unternehmens rechtfertigt die Einrichtung von Ausschüssen, vielmehr werden die Aufgaben des Aufsichtsrats von allen Mitgliedern im vollen Umfang wahrgenommen.

**Zu 5.4.1:** Es wird keine Altersgrenze für Aufsichtsratsmitglieder festgelegt. Das Unternehmen sieht für eine solche Grenze bei dem derzeitigen Gremium keinen Sinn. Anstelle von formalen Regelungen soll allein die fachliche Eignung ausschlaggebend sein.

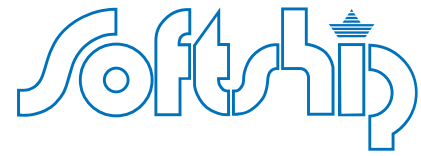
**Zu 5.4.6:** Die Vergütung der Aufsichtsräte wird nicht an den Erfolg des Unternehmens gebunden. Die gewährten Vergütungen für den Aufsichtsrat sind auf einem niedrigen Niveau festgelegt, weitere Kosten mit zusätzlichen Erfolgsbeteiligungen werden mit dieser festen Vergütung vermieden.

**Zu 7.1.1:** Es werden keine Quartalsberichte sondern Zwischenmitteilungen vorgelegt. Durch die nach §37x WpHG gegebenen Zwischenmitteilungen werden bereits ausführliche Informationen zum Geschäftsverlauf gegeben. Eine noch umfassendere Berichterstattung wäre mit einem unverhältnismäßig hohen Aufwand und erheblichen zusätzlichen Kosten jedoch keinem wesentlichen Informationsgewinn verbunden.

**Zu 7.1.2:** Der Konzernabschluss wird nicht innerhalb von 90 Tagen nach Geschäftsjahresende veröffentlicht, sondern innerhalb der gesetzlichen Frist von vier Monaten. Die 90 Tage Frist wäre bei der bestehenden Unternehmensgröße und Struktur nur mit erheblichen Personal Mehrkosten im Bereich der Verwaltung einzuhalten. Der Informationsgewinn gegenüber der bestehenden gesetzlichen Frist von vier Monaten wiegt diese entstehenden Mehrkosten nicht auf.

### **Wesentliche Unternehmensführungspraktiken**

Wesentliche Unternehmensführungspraktiken, die über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen, werden nicht befolgt.



## **Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat hat auf Grund seiner Größe von drei Mitgliedern auf die Bildung von Ausschüssen verzichtet. Die Tätigkeit des Aufsichtsrats bestimmt sich nach den gesetzlichen Erfordernissen insbesondere des AktG, dem DCGK sowie der Satzung der Gesellschaft und der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats. Der Aufsichtsrat trifft sich zu regelmäßigen Sitzungen, diese werden mit einer Frist von mindestens 2 Wochen einberufen. Mit der Einladung wird die Tagesordnung mitgeteilt. Die erforderlichen Unterlagen zur Beurteilung der Beschlussvorlagen werden rechtzeitig vor der Sitzung zugestellt. Die Mitglieder des Vorstandes nehmen an den Sitzungen teil, sofern der Aufsichtsrat im Einzelfall nicht anderes entscheidet.

Beschlüsse werden nach sorgfältiger Prüfung aller Berichte und Beschlussvorlagen und Beratung, soweit dies nach gesetzlichen oder satzungsmäßigen Erfordernissen notwendig ist, gefasst. Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder an der Beschlussfassung teilnehmen. Ein Mitglied nimmt auch dann an der Beschlussfassung teil, wenn es sich der Stimme enthält oder eine schriftliche Stimmabgabe überreichen lässt. Beschlüsse des Aufsichtsrats werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit das Gesetz nichts anderes bestimmt. Über die Sitzungen des Aufsichtsrats wird eine Niederschrift gefertigt.

Der Vorstand unterrichtet den Aufsichtsrat entsprechend der gesetzlichen Vorgabe des §90 Abs. 1 und 2 AktG sowie des DCGK regelmäßig und ausführlich in schriftlicher und mündlicher Form über die Lage des Unternehmens, die Geschäftsentwicklung sowie die Planungen.

Der Vorstand der Softship AG besteht aus zwei Mitgliedern. Der Vorstand stimmt sich regelmäßig zu allen wichtigen Vorgängen im Unternehmen ab, in monatlichen Vorstandssitzungen wird die aktuelle Geschäftsentwicklung der Softship AG sowie der Beteiligungsunternehmen anhand der betriebswirtschaftlichen Auswertungen und den jeweiligen kurz- und mittelfristigen Prognosen ausführlich erörtert. In den Sitzungen werden wesentliche Entscheidungen gemeinsam beraten und getroffen.